



# DAUERGRABPFLEGE – VERTRAG

Nr.: \_\_\_\_\_

Treuhandvertrag

Nr.: \_\_\_\_\_

vorheriger Vertrag (falls vorhanden)

Neuvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_  
 – Auftraggeber/in/Treugeber/in –

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
 einerseits und

dem Vertragsnehmer \_\_\_\_\_  
 andererseits (vollständige Anschrift)

und der **Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH, Böttcherstraße 7, 30419 Hannover** wird folgender Vertrag geschlossen:  
 – Treuhänder –

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Die Grabstätte \_\_\_\_\_  
 auf dem \_\_\_\_\_ Friedhof in \_\_\_\_\_  
 Feld/Abt. \_\_\_\_\_ Reihe \_\_\_\_\_ Grab-Nr. \_\_\_\_\_  
 im Nutzungsrecht bis zum \_\_\_\_\_ wird (Bitte ankreuzen)

nach Ableben des Auftraggebers/in / Treugeber/in / Begünstigten oder auf Abruf

über die Laufzeit des Nutzungsrechtes an der Grabstätte  
 für \_\_\_\_\_ Jahre und \_\_\_\_\_ Monate

für \_\_\_\_\_ Jahre und \_\_\_\_\_ Monate

ab Vertragsabschluss für \_\_\_\_\_ Jahre und \_\_\_\_\_ Monate

bis zum Ablauf der Laufzeit des Nutzungsrechtes an der Grabstätte

bis zum \_\_\_\_\_

beginnend mit dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
 für \_\_\_\_\_ Jahre und \_\_\_\_\_ Monate

in Dauergrabpflege gegeben, wie sich aus der anliegenden Kostenaufstellung im Einzelnen ergibt.

2. Beginnt die Laufzeit des Vertrages nach dem Ableben des Auftraggebers/in/Treugeber/in, ist vom Auftraggeber/in/Treugeber/in sicherzustellen, dass der Beginn der Laufzeit der Treuhandstelle angezeigt wird.

## § 2 Leistungsumfang/Leistungsschuldner

1. Der Auftraggeber/in zahlt für die Abgeltung der vereinbarten Dauergrabpflegeleistungen innerhalb der vereinbarten Pflegezeit einen Betrag in Höhe von

€ \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_).

Der Betrag dient ausschließlich der Erfüllung dieses Grabpflegevertrages.

2. Der auf den Dauergrabpflege-Vertrag eingezahlte Betrag wird als Zweckvermögen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG geführt und ist Schonvermögen i.S.v. SGB XII.

3. Vertragliche Beziehungen über die Ausführung und die Erbringung der Grabpflegeleistungen und -lieferungen bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber/in/Treugeber/in und dem Vertragsnehmer.

## § 3 Treuhandverhältnis

1. Zwischen dem Auftraggeber/in/Treugeber/in und der Treuhandstelle besteht ein Treuhandverhältnis.

Der Auftraggeber/in/Treugeber/in zahlt an die Treuhandstelle Verwaltungskosten in Höhe von 5 von Hundert der Vertragssumme der vereinbarten Dauergrabpflegeleistungen in Höhe von

€ \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_).

Somit beläuft sich der Gesamtbetrag auf

€ \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_).

2. Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto der Treuhandstelle bei dem Bankhaus Hallbaum AG (IBAN DE86 2506 0180 0000 212191 / BIC HALL DE 2H) unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zahlbar und mit Unterzeichnung des Dauergrabpflege-Vertrages durch sämtliche Parteien fällig.  
 3. Im Rahmen des Treuhandverhältnisses bestimmen sich die Verpflichtungen der Treuhandstelle wie folgt:

a) Die Treuhandstelle wird für die Vertragssumme gem. vorstehendem § 2 ein separates Konto führen. Die Vertrags-Nr. wird mit Rechnungslegung mitgeteilt.

b) Die Treuhandstelle verpflichtet sich, die eingezahlte Vertragssumme gem. § 2 mit der Gewissenhaftigkeit eines Treuhänders anzulegen und zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeberkonto anteilig jährlich gutzuschreiben.

c) Die Treuhandstelle wird die vertraglich vereinbarten Beträge für die Dauergrabpflegeleistungen an den Vertragsnehmer gem. der anliegenden Kostenaufstellung auszahlen.

d) Die Treuhandstelle wird nach schriftlicher Anforderung des Auftraggebers/in/Treugeber/in jeweils über den Stand des Treuhandkontos Auskunft erteilen.

e) Die Treuhandstelle wird den Vertragsnehmer zu einer gewissenhaften Erbringung der Dauergrabpflegeleistungen anhalten, diese in geeigneter Form insbesondere dahingehend überwachen,

dass die in der anliegenden Kostenaufstellung im Einzelnen aufgeführten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und ausgeführt werden.

f) Die Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, wegen Kostensteigerung der Vertragsnehmer mit diesen Preissteigerungen zu vereinbaren, soweit diese angemessen sind.

g) Ebenso wird der Treuhänder bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Vertragsvermögens entsprechende Leistungsanpassungen durchführen oder auch Teilbeträge dazu verwenden, im Auftrag des Treugebers die Grabpflege für den in § 1 vereinbarten Zeitraum zu sichern.

## § 4 Unmöglichkeit – Vertragsübernahme

1. Rechtsnachfolger oder Dritte müssen die Beisetzung des Verstorbenen in das in diesem Vertrag angegebene Grab veranlassen und dürfen das Nutzungsrecht an der Grabstätte vor Ablauf des Dauergrabpflege-Vertrages nicht zurückgeben.

2. Der Treugeber bestimmt ausdrücklich, dass dieser Vertrag nach seinem Tode nicht aufgelöst werden darf. Seine Erben/Rechtsnachfolger nehmen diese Rechte wahr und haben diesen Vertrag gegen sich gelten zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer Vorsorgevollmachtigung und im Falle einer Pflegschaft oder jeder anderen Form der Vertretungsregelung.

3. Die Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, die Dauergrabpflege auf einen anderen als den in diesem Vertrag genannten Vertragsnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers/in zu übertragen, wenn die Durchführung dieses Vertrages dem Vertragsnehmer unmöglich wird oder die ihm übertragenen Dauergrabpflegeleistungen trotz wiederholter Aufforderungen nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

4. Soweit es die Ertragslage der vom Treuhänder verwalteten Geldbeträge gestattet, ist der Treuhänder berechtigt, für die Grabstätte eine Zusatzleistung bzw. Zusatzleistungen entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Dauergrabpflege zu erbringen und/oder den Vertrag entsprechend den vorhandenen Erträgen zu verlängern und die bei Ablauf des Vertrages vorhandenen Erträge zu nutzen.

## § 5 Vertretung

1. Der Treuhänder ist unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB bevollmächtigt, für den Treugeber auch über den Tod hinaus zu handeln und Erklärungen abzugeben, insbesondere die, die zur Abwicklung und/oder Sicherstellung dieses Vertrages erforderlich sind; ferner darf der Treuhänder für den Treugeber/in Nutzungsrechte verlängern und/oder erwerben. Der Treugeber/in bevollmächtigt vorsorglich den jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Treuhänders dazu, entsprechende Willenserklärungen abzugeben.

2. Der Treuhänder ist darüber hinaus berechtigt, alle erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Ausübung steuerlicher Rechte und Pflichten erforderlich sind und die das Vertragsvermögen als Zweckvermögen betreffen; dazu wird der jeweilige gesetzliche Vertreter des Treuhänders für den Fall persönlich bevollmächtigt, soweit aus zweckmäßigen oder rechtlichen Gründen die Beantragung durch eine natürliche Person verlangt wird.

3. Die Treuhandstelle ist in ihrer Eigenschaft als Treuhänder unbedacht der Regelungen in § 3 dieses Dauergrabpflege-Vertrages berechtigt

a) aus den Zinsen und sonstigen Erträgen aus der Vertragssumme die ihr entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Zu den Aufwendungen der Treuhandstelle zählen insbesondere Kosten für die Vertragsverwaltung, die Grabkontrollen, das Personal, Mieten sowie Bankgebühren.

b) aus den Zinsen und sonstigen Erträgen der Vertragssumme als Gegenleistung für ihre Tätigkeiten als Treuhänder und insbesondere diejenigen gem. § 3 Nr. 2 dieses Vertrages einen Betrag von höchstens 0,5% pro Jahr, der Vertragssumme zu entnehmen.

## § 6 Bezugsberechtigte Organisation nach Vertragsende

Verbleiben nach Vertragsende und nach Einstellung aller gärtnerischen und übrigen Arbeiten überschüssige Gelder im Vertragsvermögen, bestimmt der Treugeber/in folgende gemeinnützige Organisation oder deren Nachfolgeorganisation als Zuwendungsempfänger (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Sofern der Treugeber/in keine Angaben macht, beauftragt er den Treuhänder nach eigenem Ermessen eine gemeinnützige Organisation als Zuwendungsempfänger auszuwählen.

## § 7 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang des Gesamtbetrages beim Treuhänder in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschuldeten Leistungen beginnen zu dem in § 1 angegebenen Zeitpunkt. **Im Übrigen gelten für die Erbringung von Dauergrabpflegeleistungen durch den Vertragsnehmer die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragsnehmers.**

**Wir arbeiten mit EDV. Personenbezogene Daten, die zur Bearbeitung des Vertrages notwendig sind, werden gespeichert. Datenschutz wird gewährleistet.**

\_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum)

Hannover,  
 \_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Auftraggebers/in/Treugeber/in)

\_\_\_\_\_  
 (Stempel und Unterschrift der Treuhandstelle)

\_\_\_\_\_  
 (Stempel und Unterschrift des Vertragsnehmers)



# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FRIEDHOFSGÄRTNER FÜR DAUERGRABPFLEGE**

## **I. Grundsatz**

Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn-Bad Godesberg ausgeführt.

## **II. Dauergrabpflege**

Der Dauergrabpflege-Vertrag ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum.

Die Vertragsdauer wird durch eine individuelle Vertragsabrede festgelegt.

Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerpflanzung erfolgt.

## **III. Leistungen und Lieferungen**

1. Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung nach fachlichen Grundsätzen und – wenn nicht anders mit dem Kunden vereinbart – nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten des Friedhofsgärtners.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge, werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Die gärtnerische Pflege umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Leistungen und Lieferungen erfolgen im Rahmen der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Beträge.

## **IV. Mängelrügen**

Mängelrügen sind unverzüglich an den Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die Beschwerden der Treuhandstelle zu unterbreiten.

# KOSTENAUFSTELLUNG - DAUERGRABPFLEGE

Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage zum Treuhandvertrag

Nr.: \_\_\_\_\_

vorheriger Vertrag (falls vorhanden)

Neuvertrag

vom \_\_\_\_\_

Für eine Dauerunterhaltung der Grabstätte \_\_\_\_\_  
 auf dem \_\_\_\_\_ Friedhof in \_\_\_\_\_  
 für \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate  nach Ableben/auf Abruf  in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Grabart:  Erdwahlgrab  Erdreihengrab  Urnenwahlgrab  Urnenreihengrab  \_\_\_\_\_  
 Größe: \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m Stellen: \_\_\_\_\_  
 Feld/Abt.: \_\_\_\_\_ Reihe: \_\_\_\_\_ Grab-Nr.: \_\_\_\_\_

Auftraggeber/in/Treugeber/in: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Die Ruhefrist (Nutzungsrecht) läuft bis zum: \_\_\_\_\_

Beschreibung der Grabanlage (gärtnerische Anlage): \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Unterhaltungskosten pro Jahr (inkl. MwSt.):	
101	Gärtnerische Pflege (siehe AGB) _____ € _____
102	Frühjahrsbepflanzung _____ € _____
103	Sommerbepflanzung _____ € _____
104	Herbstbepflanzung _____ € _____
105	<input type="checkbox"/> Allerheiligen <input type="checkbox"/> Totensonntag _____ € _____
106	Pers. Gedenktage: Blumen, Schalen o. ä. Datum: _____ € _____ Datum: _____ € _____ Datum: _____ € _____ Datum: _____ € _____
107	Winterabdeckung _____ € _____
108	Ersatz eingegangener Pflanzen und Wildschadenbeseitigung pro Jahr _____ € _____
109	Erde/Torf/Dünger _____ € _____
110	Grabsteinreinigung _____ € _____
111	Sonstiges: _____ € _____
112	Sonstiges: _____ € _____
113	Sonstiges: _____ € _____
<b>Summe Unterhaltskosten (jährlich)</b> € _____	
<b>Summe Unterhaltskosten (gesamte Laufzeit)</b> € _____	

Sonderkosten (inkl. MwSt.):	
201	Notwendige gärtnerische Arbeiten bei Pflegebeginn/Neuanlage _____ € _____
202	Erneuerung der gärtnerischen Anlage _____ mal à _____ € i. d. Vertragslaufzeit € _____
203	Beseitigung von Einsenkschäden _____ € _____
204	Gärtnerische Neugestaltung nach weiteren Beisetzungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, _____ mal à _____ € _____ € _____
205	Trauerdekoration je Beisetzung _____ mal à _____ € _____ € _____
206	Einebnung der Grabstätte nach Vertragsablauf _____ € _____
207	Sonstiges _____ € _____
208	Sonstiges _____ € _____
209	Friedhofsgebühren <sup>1</sup> _____ € _____
210	Steinmetzarbeiten _____ € _____
211	Bestattungskosten _____ € _____
<b>Summe Sonderkosten</b> € _____	

Gesamtkostenrechnung	
Summe Unterhaltskosten ges. Laufzeit	€ _____
+ Summe Sonderkosten	€ _____
Vertragssumme	€ _____
+ Verwaltungskosten (5 %)	€ _____
<b>Gesamtbetrag</b> (inkl. Mehrwertsteuer)	€ _____

<sup>1</sup> Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Verlängerung oder ein Ankauf eines Nutzungsrechtes nur nach den jeweils gültigen Vorschriften der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen vorgenommen werden kann. Sollten sich die Friedhofsgebühren erhöhen, so ist die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH lediglich verpflichtet, den Einzahlungsbetrag inkl. der erwirtschafteten Zinsen für die Begleichung der Friedhofsgebühren zu verwenden. Ein Anrecht auf vollständige Begleichung der Friedhofsgebühren besteht nicht.

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Auftraggebers/in/Treugebers/in)

\_\_\_\_\_  
 (Stempel und Unterschrift der Treuhandstelle)

\_\_\_\_\_  
 (Stempel und Unterschrift des Vertragsnehmers)